

Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Eing. - 9. Juli 2012
geht an:

Stiftungsurkunde

Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen

vom 30. Dezember 1943

Revisionen vom 03. Juli 1981, 10. Mai 1994,
03. Mai 1995, 13. Juni 2000, 01. Dezember 2008, TT.MM.2012 (Datum
des RRB)

Art. 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen“ und hat ihren Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung hat folgenden Zweck:

1. Die Verbürgung von:
 - a) Nachgangshypotheken auf bäuerlichen Heimwesen und Grundstücken;
 - b) Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen an Pächter;
 - c) Investitionskrediten für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - d) Investitionskrediten für den Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung.
2. Die Stiftung kann Leistungen erbringen im Sinne von Art. 78 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 19. April 1998.
3. Sie unterstützt die Bestrebungen der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse, durch rationelle Planung die Baukosten und somit die Endbelastung der bäuerlichen Heimwesen zu vermindern.
4. Die zur Verwirklichung des Stiftungszweckes erforderlichen Vorschriften werden in einem Geschäftsreglement aufgestellt, das der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn erlässt.

Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

Der Stiftungsrat als oberstes Organ, dem die allgemeine Leitung der Stiftung zusteht und der anordnet, wer für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschrift führt.

Der Stiftungsausschuss, dem die unmittelbare Leitung der Geschäfte und die Vertretung nach aussen obliegt.

Die Geschäftsstelle, die unter der Leitung des Stiftungsausschusses die Führung der Geschäfte

besorgt.

Die Revisionsstelle.

Art. 4 Stiftungsrat

Jeder Stifter verfügt bis CHF 20'000.00 Stiftungskapital über eine Stimme. Für je CHF 20'000.00 weiteres Stiftungskapital steht ihm eine weitere Stimme zu. Kein Stifter kann mehr als zwei Fünftel der Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 5 Stiftungsausschuss

Der Stiftungsausschuss besteht aus der Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft (Vorstand der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse).

Art. 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse besorgt auch die Geschäfte der Bürgschaftsstiftung.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle für die Dauer von jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Art. 8 Geschäftsreglement

Die näheren Vorschriften über Bestellung, Einberufung, Verhandlungsmodus, Zuständigkeit und Obliegenheiten der Organe werden durch das Geschäftsreglement aufgestellt, welches der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn erlässt.

Art. 9 Stiftungskapital

Die Stifter wandten der Stiftung ein Kapital von CHF 413'500.00 zu.

Dabei trugen bei:

• Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse	CHF 250'000.00
• Solothurnischer Bauernverband	CHF 10'000.00
• Baloise Bank SoBa	CHF 54'000.00
• Regiobank Solothurn	CHF 10'000.00
• UBS, Zürich	CHF 5'000.00
• Crédit Suisse, Zürich	CHF 22'000.00
• Raiffeisenbanken	CHF 5'000.00
• Spar- und Leihkasse Breitenbach (Nachfolgerin: UBS AG, Zürich)	CHF 1'000.00
• Semag, Lyssach	CHF 1'500.00
• Fenaco, Bern	CHF 12'000.00
• MIBA AG, Aesch	CHF 37'000.00
• Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Lütterswil	CHF 6'000.00

Das Stiftungskapital kann durch nachträgliche Beiträge erhöht werden. Der Stiftungsrat kann auch Beiträge von natürlichen und juristischen Personen entgegennehmen, die bei der Errichtung der Stiftung nicht mitgewirkt haben.

Art. 10 Jahresrechnung

Alljährlich sind Bilanz und Erfolgsrechnung aufzustellen und ein Geschäftsbericht abzulegen.

Bilanz, Erfolgsrechnung und Geschäftsbericht werden den Stiftern, dem Kanton bzw. der von ihm bezeichneten Institution und der Aufsichtsbehörde zugestellt.

Art. 11 Änderung, Ergänzung, Aufhebung

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten Institution mit wohltätigem oder sozialem Zweck zu Gunsten des solothurnischen Bauernstandes geführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

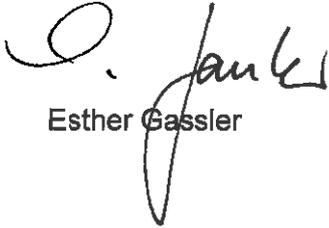
Art. 12 Verteiler

Jeder Stifter erhält eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde. Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 30. Dezember 1943 bzw. 01. Dezember 2008.

Solothurn,

Namens des Stiftungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Gassler', with a large, stylized flourish extending downwards.

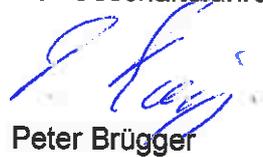
Esther Gassler

Kommissionsmitglied:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Meyer', with a stylized, cursive style.

Bruno Meyer

Der Geschäftsführer:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Brügger', with a stylized, cursive style.

Peter Brügger